



HESSISCHER LANDTAG

05. 09. 2016

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes und der Hessischen Bauordnung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 29. August 2016 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. August 2016 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vertreten.

A. Problem

Das Hessische Gaststättengesetz ist bis zum 31.12.2016 befristet. Für einen besseren Verwaltungsvollzug sind erforderliche Änderungen von Modalitäten (etwa die Angabe der Betriebsart des Gaststättengewerbes einschließlich einer evtl. beabsichtigten Außenbewirtschaftung oder die Möglichkeit, bereits vor Ablauf der 6-wöchigen Anzeigefrist den Gaststättenbetrieb zu beginnen) vorgeschlagen worden. Außerdem wurde im Rahmen der Evaluierung bemängelt und anlässlich der Anhörung bekräftigt, dass zunehmend kleinere gastronomische Betriebe darauf verzichten, Toiletten für Gäste zur Verfügung zu stellen, und dadurch Missstände entstehen. Die Vorschriften sollen entsprechend den Ergebnissen der Evaluierung/Anhörung angepasst werden; zugleich erfolgen redaktionelle Korrekturen.

Darüber hinaus existiert ein Redaktionsversehen aus dem Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammerrechts (LT-Drs. 19/1982) hinsichtlich der Eintragung bauvorlageberechtigter Bauingenieurinnen und Bauingenieure.

B. Lösung

Das Hessische Gaststättengesetz und die Hessische Bauordnung werden ergänzt bzw. korrigiert und dadurch für den Vollzug optimiert.

C. Befristung

Im Hinblick auf die geplanten inhaltlichen Änderungen wird das Hessische Gaststättengesetz wieder auf fünf Jahre befristet. Die Hessische Bauordnung bedarf keiner Befristung (vgl. II 1 b Leitfaden Vorschriften-Controlling).

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Bei den Gaststättenbehörden ist durch die beabsichtigten Änderungen mit einem allenfalls geringen Mehraufwand beim Vollzug des Gaststättenrechts zu rechnen. Das Gleiche gilt für die Bauaufsichtsbehörden. Die möglicherweise minimale Erhöhung des Verwaltungsaufwands löst keine Ausgleichspflicht des Landes zugunsten der Städte und Gemeinden nach Art. 137 Abs. 6 Hessische Verfassung aus. Zudem berechnen sich die entsprechenden Gebührenpositionen in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vielfach nach dem Zeitaufwand, sodass die Kosten eines evtl. Mehraufwandes über die Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Der bei den unteren Bauaufsichtsbehörden entstehende Aufwand durch die Änderung der Hessischen Bauordnung in Bezug auf die Verpflichtung zur Bereitstellung von Toiletten in Gaststätten mit Alkoholausschank ist zu vernachlässigen. Denn nur bei Sonderbauten ist diese neue materielle baurechtliche Anforderung präventiv - als eine von mehreren Voraussetzungen - zu prüfen, während bei der Genehmigungsfreistellung und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren das materielle Bauordnungsrecht nicht geprüft wird.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine; zwar soll in der Hessischen Bauordnung nunmehr die Bereitstellung von Toiletten gefordert werden. Dort befindet sich aber bereits eine explizit für Gaststätten geltende baurechtliche Anforderung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Hessische Bauordnung.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes
und der Hessischen Bauordnung**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes**

Das Hessische Gaststättengesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), geändert durch Gesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung, der Gewerbeanzeigerordnung
und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

(1) Auf Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes sind die Gewerbeordnung, die Gewerbeanzeigerordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208) und die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267) anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung sind die Betriebsart und eine etwaige außergastronomische Bewirtschaftung anzugeben."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "§ 14 Abs. 1 Satz 1" wird um "und Satz 2 Nr. 1 und 2" ergänzt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe "15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)" durch "20. November 2015 (BGBl. I S. 2017)" ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe "20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)" durch "26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)" ersetzt.

b) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Ist nach dem Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 von der Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung auszugehen, kann die gastgewerbliche Tätigkeit bereits vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Satz 1 aufgenommen werden. Dies teilt die zuständige Behörde den Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung mit."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gaststättengewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird. Für die Vollstreckung der Untersagung des Gaststättengewerbes sind auch die Behörden zuständig, in deren Bezirk das Gaststättengewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll."

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Dem Gastgewerbetreibenden ist von der zuständigen Behörde aufgrund eines an die Behörde zu richtenden schriftlichen oder elektronischen Antrages die persönliche Ausübung des Gastgewerbes wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Abs. 1 nicht mehr vorliegt. Vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Gaststättengewerbe ausgeübt werden soll. Soll kein Gaststättengewerbe im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt werden, ist abweichend von Satz 3 für das Wiedergestattungsverfahren die Behörde zuständig, die die Ausübung des Gaststättengewerbes nach Abs. 1 untersagt hat."

¹ Ändert FFN 512-87

4. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Die zuständige Behörde bescheinigt auf Verlangen den Empfang der Anzeige."
5. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 46, 180)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457)," eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe "Gesetz vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481)" durch "Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)" ersetzt.
6. In § 9 Satz 1 werden die Wörter "Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung" durch "das Sperrzeitrecht" ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe "26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)" durch "17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)" ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Nebenleistungen, allgemeine Gebote und Verbote"
 - b) Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.
9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
 - c) Als Nr. 10 wird angefügt:
"10. einer nach § 17 Satz 3 fortgeltenden Auflage oder Anordnung zuwiderhandelt."
10. In § 19 Satz 2 wird die Angabe "2016" durch "2021" ersetzt.

Artikel 2² **Änderung der Hessischen Bauordnung**

Die Hessische Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Anlagen für Abwasser und Niederschlagswasser; Gästetoilettenanlagen in Gaststätten"
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:
"(2) In Gaststätten mit Alkoholausschank im Sinne des § 3 Abs. 1 des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], muss eine ausreichende Anzahl von Gästetoilettenanlagen bereitgestellt werden."
2. In § 49 Abs. 4 Nr. 2 werden nach der Angabe "(GVBl. S. 457)" die Wörter "oder in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes" eingefügt und nach dem Wort "kann," die Wörter "nach dem Recht eines anderen Bundeslandes" gestrichen.
3. Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:
"1a. die Anforderungen für Gästetoilettenanlagen nach § 39 Abs. 2,"

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

² Ändert FFN 361-108

Begründung

Zu Art. 1

Mit dem Hessischen Gaststättengesetz (HGastG) hat das Land von einer durch die Föderalismusreform I übertragenen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht; es wurde deshalb auf eine Dauer von 5 Jahren befristet (Teil I des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling, Nr. A IIId cc) und ist vor der Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer zu evaluieren. Im Rahmen der Evaluierung ist ermittelt worden, welche Bestimmungen Anlass zu Nachbesserungen des Gesetzes bieten. Das Ergebnis dieser Prüfung wird nunmehr umgesetzt.

Zu Nr. 1

Durch die Neufassung des § 2 wird zum einen dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten der Gewerbeanzeigerordnung Rechnung getragen, die als Folge der für gastronomische Betriebe des stehenden Gewerbes eingreifenden Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 GewO ebenfalls zur Anwendung gelangt. Insofern war der Wortlaut der Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

Des Weiteren wird durch den neuen Abs. 2 der Regelung klargestellt, dass die Gewerbeanmeldung und -ummeldung über die Betriebsart der Gaststätte ebenso wie über ein etwaiges außen-gastronomisches Angebot Auskunft geben müssen. Ein diesbezüglicher Informationsgehalt ist sicherzustellen, um der Verwaltung eine erste Einschätzung hinsichtlich der mutmaßlich von dem Betrieb ausgehenden Störungen zu gestatten und damit Rückschlüsse auf die gebotene Überwachungsintensität und ggf. erforderliche präventive behördliche Maßnahmen zuzulassen. Für die Angaben hierzu bietet sich das Feld 15 des Gewerbeanzeigenformulars (Anlage 1 bzw. 2 zu § 1 Satz 1 Nr. 1 GewAnzV) an. Hinsichtlich des offenen Katalogs der Betriebsarten (z.B. Bar, Café, Diskothek, Gartenrestaurant etc.) wird auf die Kommentierungen zu § 3 des Bundes-gaststättengesetzes verwiesen (z.B. Michel, Kienzle, Pauly: Rdz. 15 zu § 3).

Es ist aber nicht Aufgabe der Gaststättenbehörde, die Richtigkeit der Betriebsart-Angaben zu prüfen, denn diese Angaben sollen - wie bereits zuvor erwähnt - einen ersten Eindruck über das mögliche Störungspotenzial geben. Eine Gewerbeummeldung bei Wechsel der Betriebsart kommt nur dann in Betracht, wenn nach den im Gewerbeanzeigerverfahren nach § 14 GewO angewandten Gepflogenheiten bei einem Branchenwechsel bzw. der Ausdehnung von Waren oder Leistungen diese nicht mehr geschäftsüblich sind. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein (Eis-)Café in eine Diskothek umgewandelt würde. Abschließend ist festzustellen, dass die Gaststättenbehörden auch nicht überwachen, ob denn der Betrieb mit der angegebenen Betriebsart tatsächlich betrieben wird. Dies ist ggf. Aufgabe der zuständigen Fachbehörden, die bei etwaigen Störungen befugt sind, behördliche Maßnahmen zu erlassen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Die Ergänzung der Angabe zu § 14 GewO auf Satz 2 Nr. 1 und 2 dient dazu, dass Gastgewerbetreibende auch in Fällen der Betriebssitzverlegung oder Erweiterung des Sortiments eine Gewerbeummeldung vornehmen müssen, so wie dies im üblichen Gewerbeanzeigerverfahren auch vorgesehen ist. Auf die Vorlage der die gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit bestätigenden Dokumente nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 kann verzichtet werden, wenn die Gaststättenbehörde keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gastgewerbetreibenden hat (vgl. § 3 Abs. 4) oder die behördliche Überprüfung nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegt (vgl. 13).

Bei den Änderungen in Nr. 1 und 3 handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen.

Zu Buchst. b

In § 3 Abs. 1 wird für die Erstattung der Gewerbeanzeige in Fällen eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank abweichend von der Regelung des im Übrigen für anwendbar erklärten § 14 Abs. 1 Satz 1 (sowie zukünftig auch von Satz 2 Nr. 1 und 2) GewO eine Frist von sechs Wochen vor Betriebsbeginn angeordnet. Die Frist dient dazu, der zuständigen Behörde die in § 3 Abs. 3 vorgeschriebene Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu ermöglichen. In der Praxis wird die Fristenregelung jedoch uneinheitlich angewendet. Während manche Behörden den Beginn der gewerblichen Tätigkeit zulassen, wenn bereits vor Fristablauf von der Zuverlässigkeit des Betroffenen auszugehen ist, sind andere Behörden auch bei vorzeitig erwiesener Zuverlässigkeit hierzu nicht bereit. Mit der Ergänzung des § 3 Abs. 3 (Satz 2 neu) wird klargestellt, dass keine starre Einhaltung der Frist erforderlich ist, wenn die Umstände ein Abweichen erlauben, insbesondere die obligatorische Überprüfung der Zuverlässigkeit mit positivem Ergebnis stattgefunden hat.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Zu Satz 3 neu

Wie bereits in der amtlichen Begründung zum HGastG ausgeführt wurde (vgl. LT-Drs. 18/4098 S. 22), handelt es sich bei der Untersagungsvorschrift des § 4 Abs. 1 um eine Spezialregelung,

die nach § 35 Abs. 8 GewO der allgemeinen Gewerbeuntersagungsvorschrift des § 35 Abs. 1 GewO vorgeht - sie hat damit abschließenden Charakter. Daher ist u.a. auch ein Rückgriff auf die Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 ausgeschlossen, die der Untersagungsbehörde im Falle der Betriebsaufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen eine Fortsetzung des Untersagungsverfahrens gestattet. Aufgrund der Spezialität des § 4 ist der Landesgesetzgeber vielmehr gehalten, alle Befugnisse der für Gaststättenuntersagungen zuständigen Behörde im Kontext dieser Norm zu regeln. Geschieht dies nicht, so gilt im Umkehrschluss, dass die ergänzenden Eingriffsbefugnisse der Gewerbeuntersagungsbehörde nach § 35 GewO bei Gaststättenuntersagungen nach § 4 gerade nicht gewollt sind und deswegen auch nicht über die Bezugnahme auf die Gewerbeordnung in § 2 zur Anwendung gelangen können.

Diese Regelungslücke im Untersagungsinstrumentarium des § 4 Abs. 1 ist zu schließen. Denn nach den Erfahrungen der Gewerbebehörden versuchen Gewerbetreibende oftmals, einer drohenden Untersagung durch Einstellung ihrer Tätigkeit zu entgehen. Da die ermittelte Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden nicht durch die Beendigung der Gewerbeausübung gegenstandslos wird und sich in der Verwaltungspraxis gezeigt hat, dass unzuverlässige Personen häufig schon bald an anderer Stelle eine entsprechende gewerbliche Tätigkeit wieder aufnehmen, ist zur Sicherstellung einer effizienten behördlichen Gefahrenprävention die Möglichkeit der Fortsetzung des Untersagungsverfahrens auch im HGastG, und zwar in § 4 Abs. 1 Satz 3 neu, zu normieren.

Zu Satz 4 neu

§ 68 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beschränkt die Vollstreckungskompetenz grundsätzlich auf die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Um insoweit im Gaststättengewerbe zu praxisgerechten Lösungen zu kommen und neben der Ausgangsbehörde auch anderen Kommunen die Berechtigung zu geben, vollziehbare Gaststättenuntersagungen in ihrem Aufgabenbereich zu vollstrecken, ist es erforderlich, die Vollstreckungszuständigkeit auf diejenigen Kommunen auszuweiten, in deren Bezirk das Gaststättengewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll (vgl. die analoge Problematik bei Gewerbeuntersagungen, die der Gesetzgeber durch die Regelung in § 35 Abs. 7 Satz 3 GewO gelöst hat, deren bewährter Wortlaut hier übernommen wurde). Als spezialgesetzlich normierte und bereichsspezifisch für die zwangsweise Durchsetzung von Gaststättenuntersagungen geltende Zuständigkeitsregelung geht § 4 Abs. 1 Satz 4 der Regelung des § 68 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz vor. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Gaststättenuntersagungen auch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Ausgangsbehörde vollstreckt werden können, ohne auf die in den fraglichen Fällen nicht passenden Vorschriften über Vollstreckungshilfe angewiesen zu sein oder gar zeitaufwendig ein erneutes Untersagungsverfahren durchführen zu müssen.

Zu Buchst. b

Diese Vorschrift regelt den Fall, in dem ein Gastgewerbetreibender nach einer gegen ihn ergangenen Untersagungsverfügung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HGastG seine Zuverlässigkeit wieder erlangt. Das Wiedergestattungsverfahren nach § 2 Abs. 1 HGastG i. V. m. § 35 Abs. 6 GewO kann nicht angewandt werden, da dies § 35 Abs. 8 Satz 1 GewO ausschließt. Daher soll nunmehr durch die jetzt eingefügte Vorschrift ein eigenständiges Wiedergestattungsverfahren für das HGastG normiert werden. Dabei wird in Satz 1 und 2 jeweils auf die bewährten Formulierungen in § 35 Abs. 6 GewO zurückgegriffen. Satz 3 und 4 regeln die Zuständigkeiten.

Zu Nr. 4

Die Privilegierungen des bisherigen Satzes 2, wonach Gastgewerbetreibende, die bereits ein stehendes Gewerbe angemeldet haben oder sich im Besitz einer zur Erbringung gastronomischer Leistungen berechtigenden Reisegewerbekarte befinden, nicht der Anzeigepflicht des § 6 Satz 1 unterliegen, haben sich im Hinblick auf den Zweck der Vorschrift als nicht zielführend erwiesen. Das Bedürfnis der Verwaltung, über vorübergehende gastgewerbliche Vorhaben des von der Anzeigepflicht befreiten Personenkreises unterrichtet zu sein, ist nicht geringer als bei anderen Adressaten, die zur Anzeige verpflichtet sind. Denn die Notwendigkeit einer möglichen behördlichen Kontrolle und präventiver Maßnahmen im Wege von Anordnungen ist bei allen Veranstaltungen der in Rede stehenden Art gleichermaßen gegeben. Dass bei Inhabern von Reisegewerbekarten ebenso wie bei den bereits im stehenden Gewerbe tätigen Gastwirten in aller Regel eine vorherige Zuverlässigkeitsprüfung stattgefunden hat, ist im Rahmen der Zwecke des § 6 letztlich irrelevant und rechtfertigt nicht den Verzicht auf das Anzeigerfordernis bei solchen Personen. Satz 2 ist deshalb in seiner bisherigen Fassung zu streichen.

Auf die Anzeige nach § 6 Satz 1 HGastG kann die Vollzugsbehörde jedoch in den Fällen verzichten, bei denen sie - etwa im Rahmen von Festsetzungsverfahren für Veranstaltungen nach Titel IV GewO - bereits Kenntnis von dem beabsichtigten vorübergehenden Gaststättengewerbe erhalten hat.

Vonseiten der Vollzugspraxis wurde anlässlich der Evaluierung des HGastG darauf aufmerksam gemacht, dass von Gastgewerbetreibenden das Bedürfnis reklamiert werde, für die erfolgte Anzeige nach § 6 Satz 1 eine amtliche Bestätigung zu erhalten. Aus Verwaltungssicht hätte dies den Vorteil, dass in ein solches Dokument ggf. erforderliche Anordnungen mit aufgenommen

werden könnten. Die aus den o.g. Gründen angezeigte Streichung des bisherigen Wortlauts des Satzes 2 wird deshalb genutzt, um in einer Neufassung die Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach dem Vorbild des § 15 Abs. 1 GewO einzuführen. Allerdings ist die Ausstellung einer derartigen Bestätigung keine generell bestehende behördliche Pflicht, sie ist vielmehr nur auf Verlangen des Gewerbetreibenden zu erteilen.

Zu Nr. 5

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen.

Zu Nr. 6

Die Änderung ist eine notwendige Konsequenz der zu Beginn der 19. Wahlperiode erfolgten Verlagerung des Sperrzeitrechts vom Innenministerium auf das Wirtschaftsministerium (vgl. Nr. 707 des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 18. März 2014 - GVBl. S. 82).

Zu Nr. 7

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nr. 8

Zu Buchst. a

Neufassung der Überschrift. Da § 11 nicht nur Verbote, sondern auch Gebote beinhaltet, hat eine entsprechende Ergänzung der Überschrift zu erfolgen.

Zu Buchst. b

Streichung von Abs. 4 Satz 4. Die Möglichkeit, aufgrund behördlicher Genehmigung beim Automatenausschank ein Sortiment ausschließlich alkoholischer Getränke anbieten zu dürfen und damit auch von dem Gebot, mindestens ein nicht alkoholisches Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk abzugeben, befreit zu werden, wird aufgehoben. Für den Alkoholausschank aus Automaten gelten damit ausnahmslos dieselben gesetzlichen Vorgaben wie für den Alkoholausschank in Gaststätten im Übrigen.

Um dem zunehmenden Missstand fehlender sanitärer Einrichtungen in Gaststätten entgegenzutreten, ist das HGastG von seiner Regelungskonzeption her nicht geeignet, einzugreifen. Denn das HGastG hat ganz vorrangig die in der Person des Gastgewerbetreibenden liegenden Gründe im Fokus, während gebotene Maßnahmen durch Probleme aufgrund raumbezogener Aspekte den betroffenen Fachbehörden, etwa Bauaufsichtsbehörden, obliegen. D.h. das HGastG beabsichtigt eine klare Zuständigkeitstrennung mit der Folge, dass keine Fragen geregelt werden, die Gegenstand von spezialgesetzlichen Materien (insbesondere Bau- und Immissionsschutzrecht) sind und die damit in die Zuständigkeit der Fachbehörden fallen. Allerdings wird derzeit das Vorhandensein von Toilettenanlagen als gebäudebezogener Aspekt (Beschaffenheit der Betriebsräume) nicht vom Baurecht garantiert. Dies wird nun durch Art. 2 Nr. 1 sichergestellt.

Zu Nr. 9

Zu Nr. 10 neu

Die Vollzugsbehörden haben geltend gemacht, dass noch zahlreiche nach dem in Hessen außer Kraft gesetzten Gaststättengesetz des Bundes ergangene Auflagenbescheide existieren, die nach § 17 Satz 3 HGastG von den Adressaten weiterhin zu beachten sind. Insofern stellt sich in der Praxis jedoch das Problem, dass Verstöße hiergegen mangels eines einschlägigen Bußgeldtatbestandes nicht geahndet werden können. Mit der neuen Nr. 10 wird ein solcher Tatbestand geschaffen und dem Bedarf des Vollzuges Rechnung getragen.

Zu Nr. 10

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird nach dem Stufenmodell zur Optimierung der Befristungsregelung für Rechtsvorschriften sowie wegen der vorgesehenen inhaltlichen Änderungen um fünf Jahre verlängert.

Zu Art. 2

Zu Nr. 1

Zunächst wird redaktionell die Überschrift geändert und die Vorschrift in zwei Abs. gegliedert.

Mit dem neuen Abs. 2 wird eine Pflicht für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Gästetoilettenanlagen in Gaststätten mit Ausschank alkoholischer Getränke im Sinne des § 3 Abs. 1 HGastG normiert. Da es sich hier um eine bauliche Anforderung handelt, wird dies in der HBO geregelt.

Mit dieser Anforderung soll dem zunehmenden Missstand fehlender sanitärer Einrichtungen in Gaststätten entgegengetreten werden. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, funktioniert vor allem im Segment der Kleingastronomie der Marktmechanismus des Zusammenspiels von Angebot und Nachfrage nicht in der Weise, dass auch ohne entsprechende gesetzliche Verpflichtung das Vor-

handensein von Toilettenanlagen regelmäßig gewährleistet wird. Dabei beschränkt sich die Regelung auf die Fälle des Alkoholausschanks, weil es gerade bei Gaststätten mit diesem Getränkeangebot nach den Beobachtungen in der Praxis wegen fehlender Toiletten immer wieder zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft gekommen ist. Es sind Unisex-Toiletten zulässig.

§ 46 HBO zum barrierefreie Bauen findet Anwendung. Damit ist den Vorgaben von Art. 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (siehe Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008, BGBl. II S. 1419) Rechnung getragen.

Durch den Begriff der ausreichenden Gästetoilettenanlagen wird zum einen deutlich, dass nicht nur eine Toilette im engeren Sinne vorhanden sein muss, sondern auch weitere zu einer Toilettenanlage gehörende Gegenstände wie ein Waschbecken, Seifenspender und eine Vorrichtung zum Abtrocknen der Hände bereitgestellt werden müssen. Zum anderen hat die Gaststätte im Verhältnis zur Gastraumfläche eine angemessene Anzahl von Toiletten aufzuweisen. Konkrete Vorgaben können im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HBO neu geregelt werden.

Durch die Bezugnahme auf Gaststätten mit Alkoholausschank im Sinne des § 3 Abs. 1 HGastG wird der Anwendungsbereich der "Toilettenpflicht" dahin gehend eingeschränkt, dass die Gastronomie des klassischen stehenden Gewerbes mit Alkoholausschank adressiert wird. Straußwirtschaften, die nur 4 Monate im Jahr geöffnet sein dürfen und deren Betrieb häufig in improvisierten Räumlichkeiten stattfindet, werden hiervon ebenso ausgenommen wie kurzfristige gastronomische Vorhaben (z.B. Straßenfeste) im Sinne des § 6 HGastG. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Toilettenpflicht ergeben sich keine Besonderheiten: Während des Bauvorhabens ist in erster Linie die Bauherrschaft verantwortlich (§ 47 HBO). Nach Beendigung des Bauvorhabens kann die Bauaufsichtsbehörde im Wege einer Nutzungsuntersagung nach § 72 Abs. 1 Satz 2 HBO oder einer Anordnung nach § 53 Abs. 2 HBO gegen einen Verstoß vorgehen. Die Störerauswahl richtet sich nach §§ 5 bis 7 HSOG. Eine Person, die sowohl Handlungs- als auch Zustandsstörer ist, ist vorrangig heranzuziehen. Ansonsten ist es sachgerecht, denjenigen, der als Besitzer den direkten Zugriff auf das Grundstück/die Räume hat und der den baurechtswidrigen Zustand selbst verursacht hat, vor dem Eigentümer in Anspruch zu nehmen. Regelmäßig wird es also zweckmäßig sein, gegen den Gewerbetreibenden vorzugehen; die Bauaufsichtsbehörde kann aber auch gegen den Eigentümer vorgehen, etwa wenn durch den Gewerbetreibenden aus rechtlichen oder faktischen Gründen eine wirksame Gefahrenbeseitigung nicht (mehr) gewährleistet ist.

Die Einführung eines eigenen Bußgeldtatbestandes für den Fall des Verstoßes gegen die Toilettenpflicht nach § 39 Abs. 2 HBO neu ist nicht erforderlich. Es besteht die Möglichkeit, einen Verstoß gegen diese Regelung über eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 5 HBO zu ahnden.

Zu Nr. 2

Mit dieser Änderung zur Korrektur eines Redaktionsversehens aus dem Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammerrechts (LT-Drs. 19/1982) wird geregelt, dass die Eintragung bauvorlageberechtigter Bauingenieurinnen und Bauingenieure in die Liste bauvorlageberechtigter Personen eines anderen Bundeslandes in Hessen anerkannt wird. Da bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure aus einem anderen Bundesland nicht mehr für jedes Bauvorhaben in Hessen einer eigenen Bescheinigung der Hessischen Ingenieurkammer über die Bauvorlageberechtigung bedürfen, werden Kosten und der bürokratische Aufwand erheblich verringert.

Zu Nr. 3

Es wird eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der näheren Ausgestaltung der Pflicht zur Bereithaltung von Gästetoilettenanlagen nach § 39 Abs. 2 aufgenommen. Somit können auch für Gaststätten, die keine Sonderbauten darstellen, Anforderungen an Gästetoilettenanlagen durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Art. 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 29. August 2016

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Al-Wazir